

nierte, machte K. Hampe 1897 eine sorgfältige Collation von ihr¹.

Aus der Hs. B hat Muratori SS. Rer. Ital. VI, col. 925 ff. den 'liber de obsidione Anconae' zuerst herausgegeben. Sowohl jene Hs., als auch ganz besonders die Ausgabe Muratori's sind recht schlecht. Sie weichen von A 1 und A 2 ausserordentlich stark ab. Der Prolog lautet in B ganz anders als in A. Vollständig weggelassen ist der in A vorhandene mehrblättrige Schluss (zwischen 'lascivire' und 'Quare non vult', Muratori S. 946) in der Hs. B, welche einiges aus dem Inhalt des Schlusses, besonders die Ausführungen über die Familie Gosia, schon im Prolog bringt. Ferner fehlen in B sehr viele grössere und kleinere Sätze der Beschreibung selbst sowie einzelne Worte, die sich in A 1 und A 2 vorfinden. Andererseits hat auch B einige Zusätze gegenüber jenen beiden Hss., z. B.: 'et animo lib. indulgebat' (Mur. 943 A 3 f.), 'Sed in primo — in menia Senegralie' (so!) (944, D 12—15), 'qui quemdam — interfecit' (945 A 9—B 1), 'apud Aquam pendentem' (946 A 1. 2). Dazu kommen in B recht bedenkliche Fehler, wie besonders 'Terentius' für 'temptetis' (Mur. 934 B 11)². Wie Muratori hat auch B die in A fehlenden Ueberschriften. Dass B nicht auf A 1 oder deren Vorlage zurückgehen kann, liegt also klar auf der Hand. Aber auch auf der ersten nicht erhaltenen Bearbeitung des liber durch Boncompagnus kann B nicht beruhen, da B auch im Prolog bereits den Wunsch des Ugolinus Gosia enthält, jene erste Bearbeitung verändert zu veröffentlichen. Daher muss B vielmehr auf eine andere schlechte Abschrift der zweiten Fassung zurückgehen; deren Schreiber oder der von B hat den Text hierbei vielfach verändert oder gekürzt.

Ausser den besprochenen drei Hss. besitzen wir noch eine moderne Umarbeitung der Schrift des Boncompagnus aus der zweiten Hälfte des 15. Jh.³ Der Verfasser nennt sich selbst; es ist der als Dichter und Philologe bekannte An-

befunden hatte, erkannte Waitz nicht, obwohl vorn auf dem Deckel ein Wappen eingeklebt ist mit der Aufschrift 'Archintea laus' (N. A. XXII, 689). Vgl. auch N. A. XXIII, 12 und 50. Auch Sutter S. 24 gab so zwei Hss. (Mailänder und Cheltenhamer) anstatt einer an. 1) Vgl. N. A. XXII, 689 ff. 2) Diese bei Muratori unverständliche Stelle lautet in A: 'Temptetis (Tentetis A 2) etenim, quecumque comedi possunt'. Muratori hat die Stelle wörtlich aus B abgedruckt. Gaudenzi (Bullettino S. 158 und 159) thut ihm also hier, wie an verschiedenen anderen Stellen, Unrecht, wenn er einen Lesefehler Muratoris annimmt. 3) Vgl. S. 764 N. 3.